



Beitrags- und Gebührenordnung des TKW Nienburg e.V.

Stand: 01.12.2023

§ 1 Allgemeines

1. Diese Beitragsordnung kann nur vom Vorstand des TKW Nienburg e.V. (nachfolgend Verein genannt) geändert werden. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Halbjahr.
2. Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

§ 2 Zahlungsweise und Fälligkeit

1. Der Beitragseinzug per SEPA-Lastschriftmandat wird jeweils zum Monatsanfang der Monate Januar und Juli für das laufende Halbjahr vorgenommen. Bei Eintritt während des laufenden Halbjahres wird ein anteiliger Zwischeneinzug vorgenommen.
2. Die Mitglieder erteilen dazu in der Beitragserklärung ihre Zustimmung unter Angabe ihrer Bankverbindung. Zugleich weisen sie ihr Kreditinstitut an, die vom TKW Nienburg eingezogene Lastschrift einzulösen.
3. Bei Minderjährigen unterschreibt die gesetzliche Vertretung die Eintrittserklärung und die kontoinhabende Person das SEPA-Lastschriftmandat.

§ 3 Beiträge

Es werden folgende Mitgliedsformen geführt:

Mitgliedsform	Beitrag [Euro/Monat]
Erwachsene	13,00
Kinder und Jugendliche	8,50
Familien (in häuslicher Gemeinschaft lebend)	23,00
Fördermitglieder	4,00

1. Eine ermäßigte Beitragsform für Auszubildende, Studierende und Freiwillige Sozialdienstleistende (18 bis 25 Jahre) muss beantragt werden. Der Anspruch auf die Ermäßigung ist mit entsprechenden Unterlagen im Voraus für das kommende Beitragsjahr nachzuweisen. Die antragstellende Person wird als Jugendlicher geführt.

2. Für die Mitgliedsform Familie müssen die Familienmitglieder in einer häuslichen Gemeinschaft leben. Ab dem 3. Mitglied in der Familienmitgliedschaft sind die Voraussetzungen für die ermäßigte Beitragsform (siehe Punkt 1) zu erfüllen.
3. Personen, die mit Verordnung am Herz-, Wirbelsäulensport und an der Wassergymnastik teilnehmen treten freiwillig in den Verein ein. Sie werden als Fördermitglieder geführt. Personen, die mit Verordnung noch weitere Sportangebote des Vereins wahrnehmen, sind als reguläre Mitglieder des Vereins zu führen.
4. Beitragsbefreiungen werden auf Antrag durch den Vorstand entschieden.
5. Änderungen der persönlichen Angaben sind dem Verein schnellstmöglich mitzuteilen.
6. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten ihre Jahresbeiträge bis spätestens zum 31. Januar eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins. Es ist eine Bearbeitungsgebühr von zusätzlich 10 % des Beitrags zu zahlen.
7. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 10 Euro pro Mahnung erhoben. Bei Lastschriftrückgaben wird eine Gebühr von 5 Euro berechnet.
8. Die in der Beitragserklärung angegebenen Daten werden für die Mitgliederverwaltung und den SEPA-Lastschrifteinzug gespeichert und verwendet.
9. Für einen erhöhten Verwaltungsaufwand von wiederholenden Ein- und Austrittserklärungen kann eine Bearbeitungsgebühr von 5 Euro erhoben werden.

§ 4 Zusatzbeiträge

Für folgende Abteilungen und Sportgruppen wird zusätzlich zum Beitrag ein Zusatzbeitrag erhoben.

Sportgruppen	Beitrag [Euro/Monat]
Fitness	
Einzelperson (ab 16 Jahre)	10,00
Familie (in häuslicher Gemeinschaft lebend)	18,00
Tanzsport	
Ballett Kinder	10,00
Breitensport	12,00
Turniertraining Erwachsene	20,00
Tennis	
Teilnehmende am Jugendtraining, inkl. Zusatzbeitrag	20,00
Kinder und Jugendliche sowie Erwachsene, außer Teilnehmende des Jugendtrainings	8,00
Familienmitgliedschaft (keine Teilnahme Jugendtraining, häuslicher Gemeinschaft lebend)	20,00

Basketball	
Einzelperson	1,00
Kurse	
werden gesondert ausgewiesen	

1. Für die Sportgruppe Fitness ist eine Aufnahmegebühr pro Person zu entrichten. Die Aufnahmegebühr enthält einen Leistungstest und eine Geräteeinweisung für 30,00 Euro und ist verpflichtend zu absolvieren.

Die Teilnahme an der Sportgruppe Fitness ist ab dem vollendeten 16. Lebensjahr gestattet.

2. Für die Sportgruppe Tennis sind von jedem Sportgruppenmitglied zwischen 18 und 80 Jahren zusätzlich 3 Arbeitsstunden pro Jahr zu leisten. Erfolgt keine Leistung der Arbeitsstunden erfolgt eine Inrechnungstellung in Höhe von 13 Euro je zu leistender Arbeitsstunde.

3. In der Sportgruppe Eltern-Kind-Turnen ist die Mitgliedschaft eines Elternteils erforderlich. Bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres werden die Kinder beitragsfrei geführt.

4. Vereinsmitglieder erhalten die Möglichkeit an ausgewiesenen Kursen zu Vereinskonditionen teilzunehmen. Vor Kursbeginn ist der Kursbeitrag für Vereinsmitglieder zu entrichten, dieser wird kursspezifisch festgelegt.

5. Übungsleitende Personen können auf Antrag von der Zahlung von allen Zusatzbeiträgen befreit werden.

§ 5 Kursmitgliedschaft

Für ausgewiesene Kurse ist keine Mitgliedschaft im Verein erforderlich. Nichtmitglieder haben vor Kursbeginn einen regulären Kursbeitrag zu zahlen, dieser wird kursspezifisch festgelegt.

§ 6 Gebühren für die Nutzung der Tennisanlagen

1. Für die Vereinsmitglieder der Sportgruppe Tennis ist die Nutzung der Außenanlage kostenfrei. Die Buchung kann in der Sommersaison (Mai bis September) von registrierten Nutzern von bookandplay (Spartenmitglieder) über die Internetseite www.bookandplay.de vorgenommen werden.

2. Gäste haben für die Nutzung der Außenanlage eine Platzmiete in Höhe von 5 Euro pro Stunde (60 Minuten) und Platz, inkl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer, aktuell 19 %, zu leisten.

3. Die Tennishalle kann in der Wintersaison (Mitte September bis Ende April) von registrierten Nutzern von bookandplay (Vereinsmitglieder und Gäste) über die Internetseite www.bookandplay.de zu folgenden Konditionen gebucht werden. Es gelten

die allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Nutzung der Tennishalle des TKW Nienburg.

	Einzelstunden		Abo-Paket (33 Wochen)	
	TKW	Gast	TKW	Gast
Montag - Sonntag				
08.00 - 14.00 Uhr	14 €	18 €	429 €	528 €
14.00 - 17.00 Uhr	19 €	23 €	594 €	693 €
17.00 - 22.00 Uhr	21 €	25 €	660 €	759 €

4. Für die Durchführung eines Punktspiels wird ein Zeitfenster von 6 Stunden zur Verfügung gestellt. Dabei wird für die Nutzung eine Gebühr von 12 Euro je Stunde und Platz erhoben.

§ 7 Schlussbestimmung

Soweit eine Bestimmung dieser Ordnung unwirksam sein sollte, wird dadurch die Ordnung im Übrigen nicht berührt. Stattdessen ist eine unwirksame Bestimmung im Vereinsinteresse so auszulegen, dass dadurch der angestrebte Zweck möglichst erreicht wird.

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 01.12.2023 in Kraft.